

3-Schichten-Modell der Altersvorsorge

Das System der Altersvorsorge ist in Deutschland in den vergangenen Jahren zunehmend auf die Folgen des demografischen Wandels und die damit einhergehende Rentenlücke angepasst worden. Mit dem Alterseinkünftegesetz im Jahr 2005 wurde die Basisrente eingeführt und die Riester-Rente attraktiver gestaltet. Steuerliche Ungerechtigkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung wurden ausgeglichen.

Mit dem Alterseinkünftegesetz **wurden die unterschiedlichen Formen der Altersversorgung drei verschiedenen Schichten** zugeordnet. Hier lassen sich wesentliche Merkmale der Vorsorgeformen einfach ablesen:

3-Schichten-Modell



Die **erste Schicht** umfasst die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der Beamtenversorgung, aus landwirtschaftlichen Alterskassen, aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie aus der Basisrente.

Diese Produkte haben die Gemeinsamkeit, dass aus ihnen begründete Ansprüche nicht übertragbar, veräußerbar, vererblich, beleihbar oder kapitalisierbar sein dürfen.

Leistungen der Produkte der ersten Schicht unterliegen der nachgelagerten Besteuerung. In Abhängigkeit des Renteneintrittsalters erfolgt eine zunehmende Besteuerung der Rentenleistungen. Die Beiträge hingegen wirken als Sonderausgabenabzug steuermindernd.

Die **zweite Schicht** umfasst die betriebliche Altersversorgung und die über staatliche Zulagen bzw. steuerliche Begünstigungen geförderte Riester-Rente.

Ähnlich wie die Produkte der ersten Schicht, aber eingeschränkter, können die Beiträge zu diesen Produkten steuerlich geltend gemacht werden. Die Leistungen sind, sofern sie auf geförderten Beiträgen beruhen, in voller Höhe zu versteuern.

Die **dritte Schicht** bilden die Kapitalanlageprodukte der privaten Zusatzvorsorge. Hierzu gehören insbesondere die privaten Renten- und Lebensversicherungen. Ebenso aber auch Fondssparpläne, Sparverträge und Bausparprodukte. Die Produkte der dritten Schicht müssen nicht notwendigerweise der Altersvorsorge dienen, können dies aber tun.

Beiträge aus diesen Kapitalanlageprodukten erhalten keine steuerliche Förderung. Sie werden aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt. Leistungen aus diesen Produkten werden unterschiedlich besteuert. Hinsichtlich der Beleihbarkeit, Vererbbarkeit und Übertragbarkeit bieten diese Produkte eine hohe Flexibilität.
